Prüfungsordnung

zur Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 11 Abs. 2 der Chemikalienverbotsverordnung

Inhaltsverzeichnis

1 Prüfungsgegenstand 2
2 Prüfungsarten 2
3 Anmeldung zur Prüfung 2
4 Zulassung zur Prüfung 3
5 Kosten der Prüfung 3
6 Inhalt der Prüfung 3
7 Durchführung der Prüfung 4
8 Prüfungsaufsicht 4
9 Rücktritt von der Prüfung 5
10 Täuschung/Störung in der Prüfung 5
11 Hilfsmittel 5
12 Bewertung der Prüfungsleistung 5
13 Mitteilung des Prüfungsergebnisses 5
14 Wiederholung der Prüfung 5
15 Dokumentation 6

Stand: 29.03.2018

1 Prüfungsgegenstand

Die Prüfung dient dem Nachweis der Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV.

2 Prüfungsarten

Die Sachkundeprüfung wird nach der "Bekanntmachung zum Sachkundenachweis gemäß § 5 der ChemVerbotsV" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 15.09.2009 durchgeführt.

Je nach Art der Chemikalien gibt es unterschiedliche Prüfungsumfänge:

A Umfassende Sachkundeprüfung

erforderlich für die Abgabe aller gefährlichen Stoffe und Gemische, die in Anlage 2 zur ChemVerbotsV genannt sind

---

B Eingeschränkte Sachkundeprüfung

erforderlich für die Abgabe aller gefährlichen Stoffe und Gemische, die in Anlage 2 zur ChemVerbotsV genannt sind – mit Ausnahme von Bioziden

---

C Eingeschränkte Sachkundeprüfung für Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel

Erforderlich für das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 ChemVerbotsV, die Biozide und Pflanzenschutzmittel enthalten

---

D sonstige eingeschränkte Sachkundeprüfung

erforderlich für das Inverkehrbringen von höchstens zwei gefährlichen Stoffen oder Gemischen aus Anlage 2 ChemVerbotsV

E Einschränkung der Prüfung

unter Anerkennung fachlicher Vorkenntnisse nach § 11 Abs. 2 Satz 3 ChemVerbotsV

- Grundprüfung gemäß Anforderung nach Anhang I

Die Entscheidung hierüber trifft der verantwortliche Prüfer. Entsprechende Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

3 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit Hilfe des Anmeldeformulars. Dieses Formular ist auf der Internet-Seite der TAC Chemnitz www.techakad.de abrufbar. Es kann ausgefüllt per Mail (Scan), Fax oder Post zurück gesandt werden.

4 Zulassung zur Prüfung

Für die Sachkundeprüfung muss kein Lehrgang besucht werden. Die Art der Vorbereitung ist den Teilnehmern überlassen.

Am Prüfungstag muss die Prüfungsgebühr bei TAC Chemnitz eingegangen sein oder vor Ort in bar entrichtet werden.
Zur Identitätskontrolle ist ein gültiger Pass oder Personalausweis vorzulegen.

5 Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfungen werden durch die Geschäftsleitung der TAC Chemnitz festgelegt und auf der Internet-Seite www.techakad.de sowie im Jahresprogramm der TAC veröffentlicht.

6 Inhalt der Prüfung

Die Prüfung besteht aus

- einem **Grundprüfungsteil** für alle Prüfungsformen (GFK I) und
- einem **Zusatzteil** gemäß Fragenkomplex GFK II oder
- zwei **Zusatzteilen** gemäß den Fragenkomplexen GFK II und III

des gemeinsamen Fragenkataloges der Länder (GFK).

Für die eingeschränkte Sachkunde in Bezug auf Einzelstoffe wird auch auf das entsprechende Sicherheitsdatenblatt Bezug genommen.

Der jeweils aktuelle gemeinsame Fragenkatalog der Länder zur Sachkundeprüfung nach § 11 ChemVerbotsV kann einschließlich der dazugehörigen Lösungen unter folgender Adresse im Internet abgerufen werden: http://www.blac.de/servlet/is/2146/P-4a.pdf.

Aus diesem Fragenkatalog werden die Prüfungsfragen durch den verantwortlichen Prüfer ausgewählt. Dabei handelt es sich um Fragen nach dem Antwortwahl-Verfahren (Multiple Choice), bei dem jeweils 4 Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind. Es können ein, zwei, drei oder vier zutreffend sein. Eine Frage ist dann richtig beantwortet, wenn alle zutreffenden Antwortmöglichkeiten richtig angekreuzt werden.

Die Prüfungstermine werden im Internet www.techakad-chemnitz.de oder auf Anfrage bekannt gegeben.

7 Durchführung der Prüfung

Für die Sachkundeprüfung gelten folgende Bedingungen:

	Fragen aus GFK I	Fragen aus GFK II	Fragen aus GFK III	Fragen gesamt	Zeit
A. Umfassende Sachkundeprüfung	20	20	20	60	120 min
B. Eingeschränkte Sachkundeprüfung	20	20	-	40	80 min
C. Eingeschränkte Sachkundeprüfung für Biozid-Produkte und Pflanzenschutzmittel	20	-	20	40	80 min
D. sonstige eingeschränkte Sachkundeprüfung	20	10 zum Stoff bzw. Gemisch		30	60 min
E. Einschränkung der Prüfung	20	-	-	20	40 min

Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln sind neben der Zusatzprüfung mit Fragen aus dem GFK III eine schriftliche und eine mündliche Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung erforderlich.
Die schriftliche Prüfung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung besteht aus 50 Fragen für deren Beantwortung 60 Minuten Zeit zur Verfügung stehen.

8 Prüfungsaufsicht

Die Aufsicht während der Prüfung soll einen korrekten und fairen Prüfungsablauf sicherstellen.
Dafür hat der verantwortliche Prüfer Sorge zu tragen, der von der Geschäftsleitung der TAC benannt wird. Dieser Prüfer ist verantwortlich für

- die Einweisung zu Beginn,
- die Kontrolle der Identität,
- die Kontrolle/Ausgabe/Rücknahme der Hilfsmittel,
- die Aufsicht während der Prüfung,
- die Dokumentation der Prüfung im Prüfprotokoll,
- die Korrektur der Lösungen,
- die Bekanntgabe des Ergebnisses unter Beachtung des Datenschutzes und
- die Ausgabe der Zertifikate an Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben.

Bei Prüfungsgruppen von mehr als 15 Personen wird er von einem Mitarbeiter der TAC unterstützt.

9 Rücktritt von der Prüfung

Ein Rücktritt von der Prüfung ist möglich.

Wenn die Prüfung noch nicht begonnen hat, wird die Prüfung als „nicht teilgenommen“ gewertet.
Wenn die Prüfung bereits begonnen hat, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet.
Die Kosten für die Prüfung fallen in beiden Fällen an (siehe AGB der TAC Chemnitz).

10 Täuschung/Störung in der Prüfung

Täuschung während der Prüfung führt zum Ausschluss.
Bei Störungen erfolgt eine einmalige Ermahnung des Prüflings. Wiederholte Störungen führen zum Ausschluss von der Prüfung.

Die Entscheidung trifft der verantwortliche Prüfer. Die Prüfung wird als „nicht bestanden“ gewertet. Der Sachverhalt wird im Prüfungsprotokoll dokumentiert.
Die Kosten für die Prüfung fallen in beiden Fällen an.

11 Hilfsmittel

Es sind keine persönlichen Hilfsmittel zugelassen. Elektronische Geräte wie Tablets, Laptops, Smartphone o.Ä. sind während der Prüfungszeit abzugeben.

TAC stellt für die Dauer der Prüfung eine Zusammenstellung von aktuellen Gesetzen und Verordnungen als Nachschlagewerk zur Verfügung, die mit der ChemVerbotsV in Zusammenhang stehen.

Dieses Hilfsmittel wird vom verantwortlichen Prüfer aktuell gehalten. Vor jeder Prüfung erfolgt eine Bewertung der Aktualität.

12 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Prüfungsleistung wird unmittelbar nach der Prüfung durch den verantwortlichen Prüfer bewertet (kann bei Inhouseseminaren abweichen).
Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Teil mehr als die Hälfte der Fragen richtig beantwortet wurde.

13 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Das Ergebnis der Prüfung wird nach Abschluss der Korrektur mündlich mitgeteilt (kann bei Inhouseseminaren abweichen).

14 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Dazu ist eine erneute schriftliche Anmeldung erforderlich. Für eine Wiederholungsprüfung fallen die gleichen Kosten wie für normale Prüfungen an.
Wenn in einem Teil der Prüfung nicht die erforderliche Mindestzahl an richtigen Antworten erzielt wird, brauchen nur die nicht bestandenen Prüfungsteile an einem anderen Termin wiederholt werden.

15 Dokumentation

Die Durchführung der Prüfung und die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert und im Anschluss 5 Jahre bei TAC aufbewahrt.

Zur Prüfungsdokumentation gehören:

- Anmeldeformular, ggf. mit Nachweisen
- Prüfungsprotokoll
- Fragebögen für die Prüflinge
- Lösungsfolie für den Korrektor
- Zertifikat